

DIE RHETORISCHE KUNSTLEHRE DES RUFUS VON PERINTH

1. Unter dem Namen des Rufus hat zuletzt C. Hammer Rhet. gr. I 2, 399—407 aus Par. gr. 2918f. 190r—190v s. XIV eine *τέχνη ῥητορικὴ*, in einer Nuss¹⁾ herausgegeben, der die neueren Beurteiler wegen ihrer Winzigkeit recht unfreundlich entgegengetreten sind¹⁾. Diese Stellungnahme ist zu beklagen, weil ihrethalben wertvolle theoretische Ansichten, z. B. über die *στάσεις*, die uns Rufus erhielt, ohne Beachtung blieben. Ich möchte nun dem missverstandenen Autor zu einer gerechteren Beurteilung verhelfen durch die Untersuchung der Frage, ob sich aus literarischen Gepflogenheiten des 2. bis 3. Jhs. n. Chr. die auffallende Kürze seines Büchleins erklären lässt. Für Schulzwecke erscheint es ja kaum geeignet. Musste es doch an Umfang selbst hinter den *breves artis libelli* weit zurückbleiben, von denen Quintilian. Inst. or. II 13, 14—15 bemerkt, dass sie von rhetorikbeflissenen jungen Leuten eingelernt würden und an denen er (im Sinne des Theodoros von Gadara) tadelt, dass sie nur *praecepta, quae καθολικὰ vocitant*, also allgemeinverbindliche Regeln gäben, die die grosse Variationsbreite des Einzelfalles unberücksichtigt liessen. Daher konnten sie auch so kurz sein. Rufus geht nun in der Ausserachtlassung des Besonderen und Einzelnen so weit, dass nur noch die allgemeinsten Grundlinien des Systems erhalten blieben. So fasst er den Inhalt des ganzen vierten Buches der rhetorischen Auffindungslehre des Hermogenes in den einzigen Satz zusammen²⁾: „Geziert ist aber die Gerichtsrede und die beratende mit den Sinn- und

¹⁾ Vgl. z. B. J. H. Chr. Schubart, Jahrb. d. Lit. 83 (Wien 1838) 236; Joan. Graeven, Cornuti artis rhet. epit., Brl. 1891, p. XXV A. 1; Gerth, RE II 1 (1914) 1207, 8—24.

²⁾ § 40: *Διείληπται δὲ ὁ δικανικὸς λόγος καὶ ὁ συμβουλευτικὸς τοῖς κατὰ διάνοιαν καὶ κατὰ λέξιν σχήμασιν.* Vgl. dazu Hermog. 170, 21—171, 3 R.

Wortfiguren'. Stand also dem Rufus bei der Abfassung seines Büchleins kein lehrhaftes Ziel vor Augen, was kann ihn sonst zu seiner Arbeit veranlasst haben, als das künstlerische Ziel aller Sophistik, die *εὐγλωσσίας ἐπίδειξις*, die Bewährung der Meisterschaft sprachlicher Darstellung? Die Aufgabe, die sich hier Rufus gestellt hat, bestand nach dem Ergebnisse im vorliegenden Büchlein darin, auf denkbar geringstem Raume ein System der Rhetorik zu entwickeln und damit die Beherrschung der Stilform *βραχύτης καὶ συντομία* an einem wegen seines Umfanges sehr schwierigen Gegenstande zu beweisen. Seit dem Assyrer Isaios war ja das *βραχέως ἐρμηρεύειν*¹⁾ eine für den Beweis der sophistischen Virtuosität bei den Neuattikern beliebte Stilform. Die Wahl des Gegenstandes für den genannten Zweck ist nicht so ungewöhnlich, wie es zunächst scheinen könnte. Auch Ciceros *Orator* oder die *τέχνη* des Longinos, von der wir einen Teil besitzen, sind solche rhetorische Darstellungen der Rhetorik selbst und wollen daher nach ihrer Form, nicht nach ihrem theoretischen Inhalte beurteilt werden. So kann die *τέχνη* des Rufus ohne weiteres als Gegenstück zu der nur drei Gedanken in einem Satze umspannenden Gerichtsrede des Isaios aus Assyrien gelten, die uns Philostratos erhalten hat. Infolge dieser künstlerischen Absicht, dann auf Grund der Entstehungszeit unserer Kunstlehre, die in die Lebenszeit des Sophisten Rufus von Perinth (Philostrat. *Βίοι σοφ.* II 17) fällt²⁾, nicht zuletzt wegen der handschriftlichen Zugehörigkeit des Büchleins an einen Rufus, liegt es nahe, im Verfasser desselben den Rufus von Perinth zu erblicken.

2. Unser Theoretiker der *βραχύτης καὶ συντομία*, Aristeides, läßt Kürze und Knappheit nach dem Gedanken (*κατὰ γνώμην*) und nach dem Ausdrücke (*κατὰ λέξιν*) zustande kommen³⁾. Wie verhält sich nun das Schriftchen des Rufus zur gedanklichen Kürze? Aristeides gibt zwei Merkmale derselben

¹⁾ Philostrat. *Βίοι σοφ.* I 20, 2.

²⁾ Rufus hat benützt die *Τέχνη* des Harpokration in § 27 (vgl. St. Glöckner, Bresl. philol. Abh. VIII 2 p. 3); ferner Zenon in § 17 (Anon. Seg. § 48), § 31 (Anon. Seg. § 156), also Autoren des 2. Jhs. n. Chr. Somit gehört seine *τέχνη* in die Wende des 2. und 3. Jhs., oder in den Anfang des 3. Jhs. Nach dem Siege des Hermogenes, also etwa im 4. oder 5. Jh., sind diese Autoren von Griechen kaum mehr direkt benützt worden.

³⁾ Rhet. gr. IX 394, 2 W. = § 136 Schmid.

an: 1. wann man sich sogleich mit den notwendigen Dingen befasst und 2. wann man nicht alle als wichtig behandelt, sondern teils als wichtig, teils nicht so¹⁾. Diesen beiden Vorschriften genügte Rufus in musterhafter Art. Er hat jeden Gedanken ungesagt gelassen, den der Leser aus dem Zusammenhange entnehmen konnte und er hat den Zusammenhang aus dem dünnsten Faden gewoben. Nach stoischer Lehre, die uns Victorinus (Rhet. l. m. 170, 24) aus Varro erhielt, besteht jede τέχνη aus einer *ars extrinsecus* (ἐξωτερικὴ τ.) und aus einer *ars intrinsecus* (ἑσωτερικὴ τ.). Jene bestimmt Wesen und Begriff der Kunst, diese gibt Anweisungen zu ihrer Ausübung an die Hand (vgl. dazu Περὶ ὕψους 1). Fast alle Kunstlehrer der Beredsamkeit, von denen uns grössere systematische Darstellungen erhalten blieben und die mittelbar oder unmittelbar stoischen Einfluss verraten, geben vor der *ars intrinsecus* eine solche *ars extrinsecus*, die auch καθόλου λόγος heisst und aus einer bestimmten Zahl von Punkten besteht. Ich nenne beispielsweise nur Cicero, De rhet. I 1—9; Quintilian., Inst. or. II 14—III 4; Sext., Adv. rhet. (vgl. I. 48. 60. 89. 106); Zenon Περὶ στάσεων bei Sulpit. Victor. Rhet. l. m. 313, 8—321, 13; Hermog. Περὶ στάσεων 28, 3—14 R. und auf anderen Gebieten Sext., Pyrrh. hyp. I 5. 209; Gramm. gr. III 113, 11 ff. Hilg.²⁾ Hierher muss man Rufus § 1—2 stellen, wo sich aber äusserste Beschränkung zeigt. Von den acht Punkten jenes καθόλου λόγος bearbeitete Rufus nur die beiden wichtigsten: ἔννοια (Definition) und μέρη (Einteilung). Auch sonst fehlt jede einleitende Bemerkung. Rufus beginnt unvermittelt mit der Begriffsbestimmung der Rhetorik (§ 1), auf die eine Aufzählung (μερισμός) der rhetorischen Arten folgt, von denen jede wieder definiert wird (§ 2). Dieser Beginn kennzeichnet die Darstellung der τέχνη des Rufus überhaupt. Fast jede Überleitung (μετάβασις) ist unterdrückt und der erläuternde Text auf etliche kurze Sätzchen im schwierigsten Kapitel vom Beweise (§ 26. 34. 35. 37) zurückgedämmt. Sonst besteht der Vortrag des Rufus nur aus Begriffsbestimmungen, Aufzählungen

¹⁾ Rhet. IX 394, 3: κατὰ μὲν γνώμην οὕτως, διὰ τοῖς ἀναγκαίους εὐθὺς συμπλέκονται τῶν πραγμάτων, καὶ διὰ τὴν μὴ πᾶσιν ὡς προηγουμένοις χρῆται, ἀλλὰ τοῖς μὲν ὡς προηγουμένοις, τοῖς δὲ μὴ οὕτω.

²⁾ Eingehend handle ich über den καθόλου λόγος in der von mir vorbereiteten Untersuchung der προλεγόμενα-Literatur.

von Arten oder Punkten (*μερισμοί*) und aus Anführungen von Literaturstellen. Rufus vermeidet also bis auf einen Fall (§ 30) raumverzehrende Einteilungen, die allerdings den Zusammenhang der Arten und Unterarten miteinander und mit der Gattung klarer gemacht hätten, sondern gibt meist bloss das Ergebnis, d. s. die letzten Glieder der Einteilungen. Diese Arten und Teile zählt er entweder zuerst auf, um sie dann zu definieren, oder aber er definiert sie ohne vorangegangene Aufzählung. Ferner beschränkt er sich mit einer Ausnahme (§ 2: p. 399, 6) auf die Anführung nur einer Definition für jeden Begriff, nämlich der von ihm als *τέλειος ὄρος* gewerteten, unterlässt also die bei gleichzeitigen (z. B. Anon. Seg.) und späteren Kunstlehrern beliebte Anführung fremder Definitionen und ihre Kritik. In dieselbe Richtung gewollter Knappheit weist die Beobachtung, dass Rufus *ὑπογραφαί* möglichst meidet, da die Definition als das eindeutigste und zugleich kürzeste Bestimmungsmittel erscheint. Gebrauchsanweisung der einzelnen Kunstmittel (*χρημαί*), die von ihrer Auffindung (*εὑρεσις*) ja wohl zu unterscheiden ist, vermeidet Rufus. An ihrer Stelle verwendet er Beispiele, ohne die ja auch die genaueste Gebrauchsvorschrift nicht bestehen kann. Eine einzige Ausnahme macht er im Schlussabschnitte der Beweislehre (§ 37—39). Doch lässt sich über den Charakter seines Inhalts streiten. Hermogenes (*II. ἐδρ.* III 4 p. 133, 4 ff.) und Fortunatianus (*Ars rh.* II 26—29: *Rhet. I. m.* p. 117, 10 ff.) haben ihn als Einführung des *κεφάλαιον* = *quaestio* zur Auffindung gestellt. Im ganzen lässt sich sagen: Rufus geht gemäss der Vorschrift für die *βραχύτης* nur auf das notwendigste ein.

3. Ich will nun das Büchlein im einzelnen auf die in ihm beobachtete Gedankenersparnis durchnehmen. Rufus handelt vom *δικανικός λόγος* allein und exemplifiziert die gegebenen Bestimmungen durch Demosthenesstellen. Nur § 38—40 berücksichtigt er auch den *συμβουλευτικός λόγος* und gibt gelegentlich (§ 16. 23) Beispiele auch aus Xenophon und Thukydides. Auf diese Vorzugsstellung des *δικανικός λόγος* deutet in der allgemeinen Einleitung vielleicht hin, dass von ihm allein zwei Definitionen gegeben werden. Sonst wird kein Wort darüber verloren. Der Leser muss erst aus einem *μερισμός* des *δικανικός λόγος* in § 3 erschliessen, dass die Gerichtsrede den Gegenstand des Schriftchens bildet. Denn

daraus, dass Rufus nur ihre Teile, nicht auch die der anderen Redarten in § 3 angibt, folgt notwendig, dass er sich nur mit der Gerichtsrede befassen will.

Vom *προσίμων* — der Gerichtsrede also — gibt Rufus zunächst Definition und Aufgabe (§ 4) bekannt und behandelt von § 5 ab ohne *μερισμός* die Fundstätten. Die ersten fünf erläutert er durch Begriffsbeschreibung und Beispiel (§ 5—8), für die letzte (*ἀπὸ πραγμάτων*) zählt er sechs Gesichtspunkte der Bearbeitung auf (*μερισμός* § 9), um dann jeden dieser Gesichtspunkte ebenfalls durch Definition und Beispiel zu erläutern. Der *μερισμός* in § 9 war nicht zu sparen, um die Gesichtspunkte des *τόπος ἀπὸ πραγμάτων* nicht auf eine Linie mit den früher behandelten Fundstätten zu stellen. Zweifellos liegt dem ganzen Kapitel folgende Einteilung der Vorredentopik zugrunde, die von der stoischen Trennung der Person von der Sache ausgeht:

<i>προσίμων</i>	{	<i>ἀπὸ προσώπου</i>	1. τοῦ ἰδίου
			2. τῶν ἀντιδίκων
			3. τῶν δικαστῶν
			4. τῶν συνηγορομένων
			5. τῶν θεῶν
	{	<i>ἀπὸ πραγμάτων</i>	1. προαγγελία
			2. συγκρίσει
			3. μερισμῶ
			4. ἐφόδῳ
			5. αἰτία
			6. γνώμη

Ebenso vereinfacht verläuft die Anweisung des Rufus zur *διήγησις*. Auf eine eröffnende Definition der *διήγησις*, als Redeteiles (§ 17), folgt 1. eine knappe Darlegung ihrer *ἀρεταί* in der gewohnten Weise: a) *μερισμός* derselben (§ 17), b) Definition (ohne Beispiele) der einzelnen *ἀρεταί* (§ 18—20); 2. eine ausführliche Darlegung ihrer *τρόποι* in gleicher Art: a) *μερισμός* (§ 21), b) Definition der einzelnen *τρόποι* (aber mit Beispielen, da es sich um Arten der Erzählung, die im Gebrauch unterschieden werden müssen, also um das Wichtigere im Sinne der Anweisung des Aristeides handelt, § 22—25). Hier kommt schon nicht mehr zur Geltung, in welchem logischen Verhältnisse die Erzählungsweisen bei dem Gewährsmann des Rufus zueinander standen. Um es wiederzugewinnen, muss man die Einteilungen einer verwandten Kunstlehre heranziehen:

Rufus.

διήγησις § 17	$\left\{ \begin{array}{l} \text{διήγησις (ἐν εἴδει)} \\ \text{§ 22} \\ \text{〈 παραδιήγησις〉} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} \text{παραδιήγησις (ἐν εἴδει) § 23} \\ \text{προδιήγησις § 24} \\ \text{ὑποδιήγησις § 25} \end{array} \right.$

Anon. Seguer. § 52—60.

διήγησις	$\left\{ \begin{array}{l} \text{γενικὴ} = \text{πεπλασμένη} = \text{καθ' ἑαυτήν} \\ \text{ειδικὴ} = \text{ἀληθής} = \text{ἐπὶ κριτῶν} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} \text{βιωτικὴ} \\ \text{ἱστορικὴ} \\ \text{μυθικὴ} \\ \text{περιπετικὴ} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} \text{διήγησις} = \text{κατὰ τὸ ἀμφισβητούμενον αὐτό} \\ \text{ἀντιδιήγησις} = \text{πρὸς ἰδίας διηγήσεις λεγομένη1)} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} \text{καθόλου} \\ \text{κατὰ μέρος} \end{array} \right.$

¹⁾ Ἀντιδιήγησις und πρὸς ἰδίας διηγήσεις λεγομένη unterscheiden sich nur im Standpunkte der Betrachtung. Dieselbe Erzählung heisst von unserem Standpunkte aus ἀντιδ., vom Standpunkte des Gegners πρὸς ἰδ. δ. λ.

4. Die höchsten Anforderungen an die Beherrschung des *βραχέως ἐρμηνεύειν* stellte wohl das Kapitel über den Beweis. Hier war die stoische Meditationslehre (*νόησις*) und die aristotelische Auffindungslehre der Beweise (*εὐρέσεις*) zu überblicken, für die der gewiss knappe Hermogenes das Werk *Περὶ στάσεων* und die zwei letzten Bücher seines Werkes *Περὶ εὐρέσεως* benötigt hatte. Rufus löste die gestellte Aufgabe bis auf einen kleinen Rest glänzend. Er geht nicht vom Begriffe des *ζήτημα* aus, wie die Stoiker, die so zu einer rednerischen Erkenntnislehre, zur *νόησις* gelangten, sondern gleich Aristoteles vom Begriffe des Beweises, der *ἀπόδειξις* (§ 26). Damit ist schon gesagt, dass bei Rufus an erster Stelle die Entwicklung des Beweisganges steht, nicht die Bestimmung der Kategorien¹⁾ der Rechtsfälle, der *στάσεις*. Von der Definition der *ἀπόδειξις* leitet er also nicht zu einer Bestimmung des *κεφάλαιον*, sondern zu einer Definition des *ἐπιχείρημα* über mit dem wohl so zu lesenden Satze (§ 26): *ἀποδείκνυται δ' ἕκαστον τῶν²⁾ πραγμάτων ἐξ ἐπιχειρημάτων*. Auf dieses erläuternde Sätzchen, eine der vier oben erwähnten Bemerkungen, in denen Rufus über Aufzählung, Definition und Beispiel hinausgeht, folgt die Definition des *ἐπιχείρημα* (§ 27) nach Harpokration und der *μερισμός* seiner Arten (*τρόποι*). *Ἐπιχείρημα* wird von Rufus nicht, wie bei Quintilian. V 14, 5, als Beweisform, sondern als *ἐπινώημα*, als Mittelbegriff eines Schlusses also betrachtet, in dem ja die Beweiskraft liegt. Rufus vertritt demnach dieselbe Anschauung, wie etwa Apollodoros-Valgius³⁾, Harpokration⁴⁾ oder Hermogenes⁵⁾. Diese Auffassung wurzelt letzten Endes in Aristoteles. Der Stagirite hatte nämlich in seiner Rhetorik⁶⁾ auf eine Einteilung der Beweisformen (*πίστεις* I 2 p. 1355 b 35 bis 1356 b 22) eine solche der Beweissätze (*προτάσεις*) folgen

¹⁾ Vgl. Syrian zu Hermog. II 58, 25 R.

²⁾ τῶν] ἕκ P.

³⁾ Quint. V 10, 4 *mente conceptum*.

⁴⁾ Rhet. gr. VII 2 p. 752, 6 W. *νοήματος*.

⁵⁾ *Περὶ εὐρ.* III 5 p. 140, 13 R. *νοημάτων*.

⁶⁾ Über ihre Disposition F. Marx, Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss., Philol.-hist. Kl. 52 (1900), bes. 278 ff. Vgl. noch A. Kantelhardt, *De Aristotelis Rhetoricis*. Diss. Göttingen 1911. S. 22 ff.; Alb. Goedeckemeyer, *Die Gliederung der Aristotel. Philosophie*. Halle a. S. 1912. S. 45 ff.; K. Barwick, *Hermes* 57 (1922) 14 ff.

lassen; und zwar hat er die *προτάσεις* zuerst vom formalen Standpunkte aus eingeteilt nach Stellung und so Beweiskraft des Mittelbegriffes im Schlusse (1356 b 22—1357 b 37), dann vom sachlichen nach dem Satzinhalte (p. 1358 a 1 ff.). Die Einteilung der Beweisformen wurde nun sehr früh schon¹⁾ mit der formalen Einteilung der Beweissätze vermischt, weil in beiden das *παράδειγμα* erscheint, einmal aber als Beweisform (rhetorische Induktion), dann als Beweissatz. Auch für die Einteilung der *ἐπιχειρήματα* des Rufus, die man sich erst aus seinem *μερισμός* (§ 27) rekonstruieren muss, wie nicht mehr betont zu werden braucht, ist jene Vermengung anzunehmen:

$$\text{ἐπιχειρή-} \left\{ \begin{array}{l} \langle \text{ἀπὸ τῶν ἐντέχνων} \rangle \\ \text{ματα} \quad \left\{ \begin{array}{l} 1. \text{ ἐκ προσώπου} \\ 4. \text{ ἀπὸ τῶν ἀτέχνων} \end{array} \right. \end{array} \right\} \left\{ \begin{array}{l} \langle \text{ἐκ πράγματος} \rangle \\ (\text{vgl. Neokles A. S.} \\ 147. 149) \end{array} \right\} \left\{ \begin{array}{l} 2. \text{ ἐκ τῶν πραγ-} \\ \text{μάτων} \\ 3. \text{ ἐκ τῶν παρα-} \\ \text{δειγμάτων} \end{array} \right.$$

Die kunstmässigen Beweismittel zerfallen bei Rufus in persönliche und in sachliche. Diese Grundteilung ist stoischen Ursprungs; vgl. Cic. De rhet. I 24, 34; Quint. V 10, 23; Hermog. st. 29, 7 (dazu Glöckner a. O. p. 28 c); Ps.-Dionys. II 1, 377, 7 U.; Neokles A. S. 147. Die persönlichen Argumente sind wohl schon von den Stoikern aus den beiden personellen Beweisformen des Stagiriten gebildet, nämlich aus dem *ἦθος τοῦ λέγοντος* (p. 1356 a 5) und dem *τὸν ἀκροατὴν διαθεῖναι πως* (p. 1356 a 14). Der Verschmelzungsprozess wird noch deutlich bei Neokles, dessen *παθητικὴ πίστις* (§ 148) ihnen entspricht. Wie bei den angeführten Theoretikern²⁾ werden auch bei Rufus die *ἐπιχειρήματα ἐκ προσώπου* (§ 28) den Personenattributen, also den sog. *ἐγκωμιστικοὶ τόποι*, entnommen.

5. Als Fundstätten der speziellen Sachargumente (§ 29) betrachtet Rufus die *στάσεις*. Da er somit die *στάσεις* für weniger wichtig hält als die Argumente, so hat er nach der oben angezogenen Stilregel die Freiheit, dies Kapitel der Kunstlehre recht kurz abzufertigen. Um es aber zugleich vollständig zu erledigen, schliesst er sich einem Kunstlehrer an, der eine ganz geringe Zahl von *στάσεις*, nämlich nur zwei zuliess. Es war der Stoiker Archedemos aus Tarsos. So hat

¹⁾ Vgl. Quintilian. V 1 u. 9, 1; Neokles, Anon. Seguer. § 147 ff.

²⁾ Zu denen noch zu vergleichen ist Theon X 2 F.; Fortunatian. II 1 H.

Rufus, während er dem Ziele der knappen Darstellung nachstrebte, unbewusst der Geschichte der Rhetorik durch Erhaltung einer sehr bedeutsamen alten Lehrmeinung wertvolle Dienste geleistet. Archedemos ist nämlich als der Stoiker erkennbar, der die aristotelisch-frühperipatetische Rhetorik für seine Schule adaptiert hat. Das geht aus den beiden von ihm erhaltenen rhetorischen Fragmenten klar hervor. Im zweiten (Stoic. vet. fr. III 262, 25) sagt es unser Gewährsmann selbst und beim ersten (ebd. 263, 16) lässt sich erweisen. Ich will von Rufus § 29 ausgehen. Rufus sagt daselbst, dass die Sachargumente vom Wesen oder von der Eigentümlichkeit der Sache hergenommen würden. Unter Wesen versteht er das, was allgemein und generell betrachtet wird, z. B. was ist Mord? Was ist Tempelraub? Was Ehebruch? Zum Wesen rechnet er aber auch die sog. allgemeinen (oder Schluss-)Punkte, z. B. was ist von Natur aus gut? Der Friede. Was von Natur aus schlecht? Der Krieg. Eigentümlichkeit liegt aber vor, wenn wir das Eigentümliche des Falles ins Auge fassen; vom Standpunkte des Klägers nach dem Verlaufe der Sache, von dem des Beklagten nach den vernünftigen Gründen. Somit ergibt sich folgende Einteilung, der ich in eckigen Klammern die in der später herrschenden Theorie üblichen Namen der *στάσεις* beifüge:

<i>Ἐπιχειρήματα</i> <i>ἐκ τῶν πραγμάτων</i>	}	<i>οὐσία</i>	{	<i>τὸ κοινῶς καὶ γενικῶς θεωρούμενον</i> [= ὄρος] <i>τὰ θετικά</i> [= ποιότης]
<i>Ἐπιχειρήματα</i> <i>ἐκ τῶν πραγμάτων</i>	}	<i>ιδιότης</i>	{	<i>ὅταν τὸ ἴδιον τοῦ</i> <i>ὑποκειμένου πράγματος</i> <i>θεωρῶμεν</i> [= στοχασμός]
				<i>ἐκ τοῦ κατηγοροῦ</i> <i>κατὰ τὰ ἀπ' ἀρχῆς</i> <i>ἄχρι τέλους</i> , vgl. <i>Hermog.</i> σ. 47, 8. <i>ἐκ τοῦ φεύγοντος</i> <i>κατὰ τὰς εὐλόγους</i> <i>αἰτίας</i> , vgl. <i>Syrian</i> II 87, 19. 84, 1.

Zu dieser Tafel der *στάσεις* ist vor allem zu bemerken, dass der Techniker, der sie ausarbeitete, drei *στάσεις* gekannt hat, aber nur zwei gelten liess. Zwei nämlich jener drei *στάσεις*, die ihm vorlagen, hat er als artidentisch erklärt: es waren der Definitions- (*ὄρος*) und der Qualitätsstatus (*ποιότης*).

Und zwar hat er durch die Fragestellung die Fragen des Qualitätsstatus auf den Definitionsstatus zurückzuführen gesucht. Genau dasselbe und mit denselben Mitteln wollte nach dem Bericht des Quintilian (Inst. or. III 6, 31. 33 = Stoic. vet. fr. III 263, 16) der Stoiker Archedemos. Quintilian stellte ihn zu denjenigen Theoretikern, die nur zwei *status* bilden wollten; und zwar beschränkte sich Archedemos — gleich dem Gewährsmann des Rufus — auf den *coniecturalis* und den *finitivus*, mit Ausschluss der Qualität, da er glaubte, dass man so nach ihr fragen könne: was unbillig, was ungerecht, was ungehorsam sei? Er kannte demnach — wie der Gewährsmann des Rufus — eine Lehre von drei *στάσεις*, die er auf demselben Wege, wie der Techniker des Rufus, auf zwei reduzierte. Er machte nämlich die Qualität, die in der Frage des Qualitätsstatus Prädikat ist, zum Subjekt und führte durch diese Umkehrung die Frage des Qualitätsstatus auf die des Definitionsstatus zurück. Bei solch vollständiger Übereinstimmung des Gewährsmannes des Rufus mit Archedemos erscheint es gerechtfertigt, die beiden zu identifizieren. Bevor ich nun auf die Einzelheiten in der Überlieferung der Lehre des Archedemos eingehe, will ich noch den Schritt von Archedemos zu Aristoteles zurückmachen. Der Stagirite hatte Rhet. I 13 p. 1374 a 10 die Fälle des nachmaligen Definitionsstatus (*ἄρος*), die er p. 1373 b 38 anhangsweise zu besprechen begonnen hatte, unzweideutig auf die Fragen des Qualitätsstatus (*ποιότης*) zurückgeführt. An diese Entscheidung des Aristoteles knüpfte sich offenbar ein Streit, dessen Nachhall wir noch gedämpft bei Quintilian III 6, 31—34 vernehmen. In diesem Streite stand wohl Archedemos auf der Seite der Aristotelesgegner; im entscheidenden Punkte, in der Aufstellung von nur zwei *στάσεις*, deren eine durch weitere Differenzierung alsbald zu einer *γενικῆ* *στάσις* werden musste, blieb er doch dem aristotelischen Gedankengange treu. An dieser Zweiteilung sind alle von Aristoteles ausgehenden Theoretiker kenntlich; sie findet sich auch bei den Gegnern Apollodoros (Quint. III 6, 35. 36) und Theodoros (Quint. III 6, 36. 37. 51; Augustinus Rhet. l. m. 142, 15—143, 24 H.).

Ich suchte nun wahrscheinlich zu machen, dass Archedemos die aristotelische Rhetorik im stoischen Sinne bearbeitet hat, suchte ferner zu zeigen, dass Rufus die Lehre dieses Stoikers wiedergibt. Es erübrigen mir noch einige terminolo-

logische Erklärungen zur Lehre des Archedemos und ihrer Überlieferung bei Rufus und Quintilian. Der letztgenannte Gewährsmann hat die Bezeichnungen des Konjunktural- und des Definitionsstatus bei Archedemos nicht überliefert. Nur für die Form des Definitionsstatus, die in der herrschenden Kunstlehre den Qualitätsstatus darstellt, hat Quintilian III 6, 31 die originale Bezeichnung bewahrt, wenn er im Hinblick auf die Beispiele für diese Form sagt: *quod vocat de eodem et alio*. Archedemos bezeichnete also Fragen, wie: ‚was ist unbillig? was ungerecht?‘ mit *περὶ ταύτου καὶ ἑτέρου*. D. h.: Antworten auf jene Fragen, wie: ‚ungerecht ist der Krieg‘ geben als Prädikat einen Begriff, der identisch und doch auch nicht identisch mit dem Subjekte ist. Er fällt also nach stoischer Lehrmeinung als Teil des Subjektsbegriffes in den Umfang desselben¹). Die Stoiker bezeichneten dies Verhältnis gewöhnlich durch die negative Disjunktion *οὔτε ταῦτόν οὔθ' ἕτερον*; doch bedeutet die von Archedemos gewählte positive Verbindung notwendig dasselbe. Rufus ersetzte diese ungewöhnliche Bezeichnung durch die seinen Zeitgenossen geläufige der *θετικά* sc. *κεφάλαια*. Es sind dies die der *θέσεις* eigentümlichen Beweistopen²), deren sich auch die beratende Rede (die daher nach Apollodor zur *θέσεις* gehörte) bedienen musste. Später hiessen sie meist *τελικὰ κεφάλαια*. Die Bezeichnung *θετικά* blieb aber daneben doch so im Schwange, dass noch Sopatros den Namen der *θέσεις* mit diesen ihr eigentümlichen Fundstätten der Argumente in Verbindung brachte³). Die originalen Namen der zwei *στάσεις* des Archedemos könnten indessen bei Rufus erhalten sein. Bei Rufus heisst im Sinne der peripatetischen Logik der Definitionsstatus *οὐσία*, weil in ihm ja nach der Wesenheit, nach dem *τί ἐστιν* (1. Seinskategorie) gefragt wird⁴). Der Konjunkturalstatus heisst *ιδιότης*, weil um das Eigentümliche, also um das, was eine Handlung von einer

¹) Vgl. Stoic. vet. fragm. III 18, 33. 40 Arnim. Anders Victorin., De def. p. 21, 13 St.

²) Ich habe mir folgende Belegstellen für dies Kunstwort notiert; Theon Kap. 2 § 14 Finckh; Genethlios p. 67 § 29 Bursian; Syrian zu Hermogen. II 84, 7 R.; Nikolaos p. 75, 5 ff. Felten.

³) Rhet. gr. II 534, 10 W.: *ὡς δὲ ὁ Σώπατρος λέγει, θέσεις εἰρηται ἐν τοῦ τίθεσθαι ἡμᾶς καὶ ὡς περ εἰπεῖν δογματίζειν, οὗ τόδε καλὸν ἢ κακὸν* (vgl. Aristot. p. 72 a 14).

⁴) Syrian. in Hermogen. II 55, 10 R.

anderen unterscheidet, aber weder artmässig, noch zufällig¹⁾, gefragt wird. Diese Bezeichnungen wurden von Theodoros aus Gadara unter stoischem Einflusse umgekehrt: der spätere *στοχασμός* hiess demnach bei ihm *οὐσία*²⁾, der *ῥογος* bei ihm *ιδιότης*³⁾. Noch Minukianos⁴⁾ verwendet die Terminologie des Theodoros. Wenn also Rufus den beiden Fachausdrücken nicht die zu seiner Zeit übliche Bedeutung liess, so kann das bei dem Charakter seines Schriftchens, dem sachliche Neuerungen ferneliegen mussten, doch nur heissen, dass er einer älteren Quelle folgte. Dass die hier Archedemos ist erscheint nach dem Gesagten wahrscheinlich trotz der stoischen Beeinflussung des Theodoros. Archedemos stand ja — wie wir gesehen haben — der aristotelischen Anschauung sehr nahe und Theodoros kann einer stoischen Tradition gefolgt sein, die ebendeshalb in Gegensatz zu Archedemos gestanden wäre. Die entgegengesetzte Verwendung derselben Namen bei Rufus und Theodoros deutet jedenfalls auf eine bewusste Opposition hin. Da der Gegner des Theodoros hier nicht Apollodoros sein kann, der sich ganz anderer *στάσις*-Bezeichnungen bediente, erhalten wir wieder einen Anhaltspunkt für unsere Ansicht, dass Rufus auch hier dem Archedemos folgte, den Theodoros bekämpft hätte.

Nur bei der *ιδιότης* = *στοχασμός* tat Rufus zweier *κεφάλαια* Erwähnung, und zwar eines dem Ankläger, eines dem Angeklagten eigentümlichen: *ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους* und *εὐλογος αἰτία*. Diese beiden *κεφάλαια* hat Rufus sicherlich gewählt, weil sie damals von den Kunstlehrern als allgemeine Weisen (*καθολικοὶ τρόποι*) der Widerlegung auch für die Argumentation herangezogen wurden⁵⁾. Überhaupt muss man sich fragen, wie Rufus die *μέθοδος* und die *διαίρεσις τῶν στάσεων*, die er ja in § 29 in äusserster Gedrängtheit entwickelt, in eine Darstellung des Beweisganges einreihen konnte. Der Beweis dient ja der Ausarbeitung der *κεφάλαια*, die selbst nur Teile der *στάσεις* sind. Rufus kehrte also in seiner Darstellung das

¹⁾ Vgl. Aristot. Top. I 5 p. 102 a 18. — Nur so kann ja hier ein Indizienbeweis geführt werden!

²⁾ Augustinus Rhet. I. m. 142, 22 H.; Quintil. III 6, 36.

³⁾ Augustinus Rhet. I. m. 142, 27 H.

⁴⁾ Syrian. in Hermogen. II 99, 3. 55, 9 R.; Sopatros, Rhet. gr. V 30, 24 W.; Anon., Rhet. V 597, 10 W.

⁵⁾ Vgl. den wenig späteren Apsines 7 p. 268, 21 ff. H.

logische Abhängigkeitsverhältnis zwischen Beweis und *στάσις* geradezu um. Die Rechtfertigung unseres Sophisten lesen wir bei Quint. V 10, 53. Bei allen Sachen, heisst es daselbst, nach deren Bedeutung und Wesen geforscht wird und die man ausser der Verbindung mit den Personen und allem übrigen, aus dem der Rechtsfall entsteht, an sich betrachten kann, sind ohne Zweifel wiederum drei Punkte in Betracht zu ziehen: ob etwas ist, was es ist und wie es ist. — Demnach wurden die für die Klassifikation der Probleme, also für die Ermittlung der *στάσεις* grundlegenden Fragen auch für die Auffindung der Sachargumente gestellt. Man befand sich eben unter dem Einflusse der aristotelischen *τέχνη ῥητορικῆ*, in der die *ἀμφοισθητήσεις* (d. s. die späteren *στάσεις*) doch nur Argumentationskategorien (*τρόποι*) darstellen (vgl. Aristot. p. 1417 b 22. 1373 b 33. 1376 a 13. 1368 b 31). Soweit liess sich also eine organische Verbindung zwischen *στάσις*-Lehre und Darstellung des Beweisgangs schaffen. Nicht möglich war das aber für den Einleitungsteil der *στάσις*-Lehre, der sich mit dem Meditationsvorgange selbst befasst¹⁾. Rufus wollte aber, um vollständig zu sein, auch ihn unterbringen und bediente sich dazu der einfachsten und kürzesten Darlegung desselben, die zu seiner Zeit Geltung besass, nämlich der des älteren Minukianos²⁾. Doch konnte es Rufus nicht gelingen, diese Darlegung hier logisch notwendig zu machen. So wirkt sie wie ein Glossem, wie ein Fremdkörper in dem sonst festgefügtten Baue.

6. In § 30—33 bespricht Rufus das Beispiel als Argument. Auch dieser Abschnitt ist um der erstrebten Knappheit willen eingerichtet, wie alle früheren: a) *μερισμός* (§ 30); b) Definitionen der einzelnen Beispielarten mit je einem Beispiele aus Demosthenes (§ 31—33). Doch ist nicht zu verkennen, dass dieser Abschnitt ungleich breiter ausgeführt wurde, als die Abschnitte, die sich mit den anderen *τρόποι* des Beweises befassen. So nimmt Rufus in § 30 eine regelrechte Einteilung des *παράδειγμα* (mit Angabe des Einteilungsgrundes) vor und erläutert — wie gesagt — jede Beispielart durch ein Demostheneszitat, was er bei keinem der anderen Beweismittel tat. Das deutet darauf hin, dass er den ganzen Abschnitt einer

¹⁾ Bei Hermogenes II. στ. Kap. 1 (p. 28—36, 5 R.).

²⁾ Vgl. Glöckner, Bresl. philol. Abh. VIII 2 p. 29 f. und W. Jaeneke, De statu doctrina ab Hermogene tradita. Diss. Lpz. 1904. p. 108 ff.

einzigsten Quelle entnommen hat, deren Darstellung er nicht so weit zu verkürzen vermochte, dass sie den übrigen Teilen seines Büchleins völlig gleichartig geworden wäre. Diese Quelle scheint der Professor der Rhetorik Zenon, der um 160 n. Chr. in Athen lehrte¹⁾, gewesen zu sein. Denn von ihm stammt die Definition des *παράδειγμα ἐν εἶδει* bei Rufus § 31, wie wir durch den Anon. Seg. § 156 feststellen können. Für die Herkunft dieses Abschnittes aus einer Quelle spricht noch, dass sich die in ihm vorgetragene Einteilung des *παράδειγμα γενικόν*²⁾ nirgends mehr in der uns erhaltenen antiken Fachliteratur nachweisen lässt³⁾. Sie war also die Lehrmeinung eines Kunstlehrers, die sich nicht allgemein durchsetzte. Das Neue jener Einteilung besteht darin, dass zum Einteilungsgrunde die Zeitlage des Vergleichsgegenstandes gewählt wurde. Liegt er in der Vergangenheit, so handelt es sich um das *παράδειγμα ἐν εἶδει*; gehört er der Gegenwart an, so hat man es mit der *παραβολή* zu tun; wird er in die Zukunft verlegt, so tritt *καθ' ὑπόθεσιν* ein. Dieser Gedanke lag nicht so ferne, weil in der Kunstlehre des dritten und so auch des zweiten Jhs. n. Chr. *παράδειγμα* und *παραβολή* schon ebenso, wie bei dem Gewährsmanne des Rufus unterschieden zu werden pflegten⁴⁾. So kam es nur auf einen Vertreter der Zukunft an. Als den bot sich der Beweistopos *καθ' ὑπόθεσιν*⁵⁾ dank seines anerkannt⁶⁾ gleichnisartigen Charakters ungezwungen dar.

Die kunstlosen Beweismittel schränkte Rufus § 34 in merkwürdiger Deutung einer Vorschrift des etwa zwei Generationen älteren Alexandros Numeniu (An. Seg. § 145) auf Schriftstücke ein und erklärte jene Beweismittel deshalb für kunstlos, weil es keine Kunst sei, etwas Schriftliches zu lesen und mit seiner Hilfe die schwebende Sache zu erweisen. Als *ἔγγραφα* führt

¹⁾ Glückner a. O. S. 106.

²⁾ Beim Gewährsmanne des Rufus heisst die Gattung und eine ihrer Arten *παράδειγμα*. Vgl. Quintil. V 11, 1 und dazu Karl Alewell, Über das rhetor. *παράδειγμα*. Diss. Kiel 1913, S. 19.

³⁾ Alewell a. O. S. 22 A. 1.

⁴⁾ Vgl. Minukianos, Sohn des Nikagoras 342, 13 H.; Apsines 8 p. 279, 19 H. Weitere Beispiele bei Alewell S. 20 A. 1 unten.

⁵⁾ Quintil. V 10, 95—99. Bei Hermogenes, der widerwillig einer anderen Lehrmeinung folgt, heisst dieser Beweispunkt *πλαστον* (II. εὑρ. III 11 p. 158, 19 R.).

⁶⁾ Cicero Top. 45.

Rufus an Gesetze, Kontrakte, Testamente. S. 406, 7 muss man also schreiben *ἐγγράφων*, <οἷον> *νόμων*, *συμβολαίων*, *διαθηκῶν*, oder aber, wenn man mit Rücksicht auf § 28 p. 404, 19 in dem Zusatz einen Verstoss gegen die Knappheit des Rufus erblickt, doch stärker interpungieren: *ἐγγράφων· νόμων, κτλ.*

7. Damit ist die Behandlung der *ἐπιχειρήματα* zu Ende geführt. In § 35 beginnt die Erörterung des dem Argumente im Beweisgange zeitlich folgenden¹⁾ Beweismittels. Um dies Fortschreiten in der Erörterung des Beweisganges klar zu machen, bedurfte es wenigstens eines kurzen Zwischensätzchens, das in *P* richtig überliefert ist, wenn es heisst: *ἔπεται δὲ τῷ ἐπιχειρήματι ἐνθύμημα ἢ* [καὶ Spengel, Hammer] *γνώμη*. Denn die Sentenz ist ja nach Aristoteles *Rhet. II 20 p. 1393 a 25*, in welcher Darlegung die Lehre, der Rufus hier folgt, wurzelt, ein *μέρος ἐνθυμήματος*, ein partielles Enthymem und wird daher neben diesem und dem Beispiele in *Rhet. II 21* als selbständig verwendbares Beweismittel behandelt²⁾. Spengel hat sich offenbar durch Stellen, wie *Alexanderrhetorik 35 p. 82, 15 H.* irreleiten lassen. Rufus weicht in der Darstellung des Beweisganges von seinem Zeitgenossen Hermogenes beträchtlich ab³⁾. So fehlt bei Rufus die Ausführung der Argumente (*ἔργασια τῶν ἐπιχειρημάτων*), die Hermogenes lehrt. Rufus hat sie weggelassen, weil er zu den von Hermogenes bekämpften⁴⁾ Kunstlehrern gehörte, die die Ausführungsmittel selbst für Argumente hielten. Nach dem unverdächtigen Ausweise des Scholiasten⁵⁾ waren dies Minukianos <der Ältere> und Metrophanes. Von ihnen kommt nur Minukianos als Gewährsmann des Rufus in Betracht. Entscheidend für die Stellungnahme

¹⁾ S. 406, 10 heisst es ja *ἔπεται* und nicht *ἀκολουθεῖ*, vgl. Quint. V 10, 75.

²⁾ Man muss sich das Verhältnis so denken :

$$\text{κοινὰ πιστεῖς} \begin{cases} \text{ἐνθύμημα} \\ \text{παράδειγμα} \end{cases} \begin{cases} \text{τέλειον} \\ \text{μερικόν} = \text{γνώμη.} \end{cases}$$

³⁾ Vgl. meinen kurzen Überblick über den Beweisgang des Hermogenes im *Janus II* (Wien 1920) 16 f.

⁴⁾ *Περὶ εὐφ.* III 7 p. 148, 21 R.

⁵⁾ *Rhet. gr.* VII 759 n. 9 W. Glückner a. O. S. 44 nn misstraut dem Berichte, weil nach diesem der hermogenesfreundliche Metrophanes eine von Hermogenes missbilligte Ansicht zur seinen gemacht hätte. Aber auch Syrianos und Sopatros weichen gelegentlich von Hermogenes ab, dessen Anhänger sie darum doch waren.

des Rufus in dieser Frage musste der Umstand sein, dass Minukians Lehre sein Streben nach Kürze bedeutend stärker förderte, als Hermogenes. So folgt bei Rufus auf das *ἐπιχείρημα*, als sein Abschluss und zugleich als Abschluss des Beweises überhaupt, das *ἐνθύμημα*¹⁾. Selbstverständlich berücksichtigte Rufus auch das *ἐπενθύμημα*²⁾ des Hermogenes nicht. An Stelle des *ἐνθύμημα* kann aber die *γνώμη* nach Rufus Verwendung finden (§ 35—36). Das verbindende Sätzchen S. 406, 10 ersetzt zugleich den sonst üblichen *μερισμός*. Die beiden hier genannten Beweismittel werden nun in der gewohnten Weise behandelt. Jedes von ihnen wird also zuerst definiert und dann durch je eine Demosthenesstelle veranschaulicht. Leider lässt sich hier der Schleier, der uns die Identität des Gewährsmannes von Rufus verhüllt, nicht lüften. Die Definition des *ἐνθύμημα* in § 35 ist zwar auch vom Anon. Seg. § 158 erhalten worden, aber anonym als die Bestimmung ‚mancher‘. Wir können heute nur noch feststellen, dass sie weder von Neokles, noch von Harpokration stammt, dass sie aber im 2. und 3. Jh. sehr geläufig gewesen sein muss. Sonst hätten wir nicht zwei Zeugen für sie aus dieser Zeit!

8. Mit § 37 wendet sich Rufus der *χρησις* der Beweismittel, deren *εὑρεσις* bisher besprochen wurde, zu. Die hier an die Hand gegebenen Erwägungen muss der Redner, der ein Kapitel einer Rede ausführen will, selbstverständlich vor der Auffindung der zu verwendenden Beweismittel anstellen. Daher bringen sie die rein praktischen Lehrbücher des Hermogenes und Fortunatianus (s. oben S. 372) an der Spitze ihrer Darstellung des Beweisganges. Stellt man sich aber auf den Standpunkt des allgemein entwickelnden Theoretikers, so muss die Auffindungslehre der Gebrauchsanweisung vorausgehen, da man zuvor die Mittel kennen und finden gelernt haben soll, über deren Gebrauch man Vorschriften empfängt. Dieser Ansicht, bei der der Unterschied zwischen *εὑρεσις* und *χρησις* scharf betont wird, war jedenfalls Rufus oder sein Gewährsmann. Sie bot Rufus aber auch den Vorteil der Kürze. Dem Praktiker konnte diese Umstellung, die den natürlichen

¹⁾ Vgl. Hermog. II. *εὑρ.* III 8 p. 150, 16 R.

²⁾ II. *εὑρ.* III 9 p. 152, 10 R. Auch Fortunatianus in seiner parallelen Darstellung II 29 (Rhet. l. m. 118, 29 ff. H.) kennt nur *ἐπιχείρημα* und *ἐνθύμημα*.

Meditationsverlauf störte, verwirrend erscheinen. Gerade der Vorwurf der Undeutlichkeit wurde aber von Hermogenes und Genossen gegen die Vertreter der systematischen Rhetorik im 2. Jh. immer wieder erhoben¹⁾. Ihnen gehörte also auch Rufus oder sein Gewährsmann an.

Da für das Kürzungsverfahren des Rufus ein Vergleich seiner ‚Beweiseinführung‘ § 17–39 mit derjenigen unserer beiden anderen Zeugen für dies rhetorische Lehrstück (Hermogenes, Fortunatianus) sehr aufschlussreich ist, so will ich näher auf dasselbe eingehen. Rufus sagt: ‚§ 37 Dies [nämlich *ἐπιχείρημα* und *ἐνθύμημα* bzw. *γνώμη*] folgt aus Sätzen, wie auch Einwürfen und Gegeneinwürfen. § 38 Satz fürwahr ist in der Anklagerede die Begründung der Beschuldigung, in der beratenden Rede aber die Eröffnung der Meinung [des Redners]. § 39 Einwurf aber ist: einen Gedanken einwenden, dann erwidern. Es gehört aber der Einwurf für die beratende Rede, der Gegeneinwurf aber, d. h. das Einwenden der Verantwortung, deren sich der Gegner bedient, für die Gerichtsrede.‘ Rufus kennt also zwei Teile der ‚Einführung‘: die *πρότασις*, d. i. die Behauptung des Redners, sei er Prozess-, sei er Versammlungsredner und die *ὑποφορά*, die einen Einwand gegen diese Behauptung samt seiner Entkräftung enthält. Die *πρότασις* unterscheidet er nicht namentlich nach ihrer Verwendung in der Gerichts-, oder in der Volksrede, wohl aber die *ὑποφορά*, die er in der Volksrede *ὑποφορά*, in der Gerichtsrede *ἀνθυποφορά* nennt. Mit dieser Benennung hält er zugleich die beiden Gewinnungsarten der *ὑποφορά* auseinander, die der Figurenlehre noch des 3. Jh. geläufig waren²⁾. Der Einwand in der *ὑποφορά* der Figurenlehre kommt nämlich entweder wie aus der Sache selbst (= *ὑποφορά* des Rufus), oder wie vom Gegner (= *ἀνθυποφορά* des Rufus).

Die Einführungslehre des *κεφάλαιον*, bzw. der *quaestio* bei Hermogenes (133, 21 ff. R.) und Fortunatianus (Rhet. l. m. 117, 6 ff.) ist in den Grundzügen nahe verwandt. Nur verlegt Fortunatianus das Schwergewicht auf die Darstellungsweise der *πρότασις* und der *ὑποφορά* und *ἀνθυποφορά*, während Hermogenes, der der stilistischen Behandlung der in der *εὔρεσις* gefundenen Argumente das vierte Buch seiner Auf-

¹⁾ Glöckner a. O. S. 25–27.

²⁾ Tiberios Rhet. gr. VIII 567, 1 W.

findungslehre widmet, nur auf die Gedankenfolge der Einführung sieht. Hermogenes und Fortunatianus berichten von zwei Arten des *κεφάλαιον* bzw. der *quaestio*:

1. Wir selbst führen das Kapitel ein. Da bedarf es nur unserer Behauptung (*θέσις*) und des Beweises, den die *ἐπιχειρήματα* mit der *πρότασις* liefern. Für diese Art findet sich bei Fortunatianus der Name *ζήτησις προηγουμένη*, ein Name, den auch Hermogenes gekannt haben wird, weil er in der Kunstlehre der Zeit begegnet (vgl. An. Seg. § 56).

2. Die zweite Art ist nach Hermogenes die vollkommeneren. Behauptung und demgemäss Einführung erfolgt vom gegnerischen Standpunkt aus. Diese Art bedarf der Widerlegung. Sie heisst bei Fortunatianus *ζήτησις ἀναγκαία*.

Im zweiten Falle erfordert die vollständige Ausstattung des Kapitels folgende Stücke nach

	Hermogenes p. 134, 2	Fortunatianus ¹⁾	Bedeutung nach Hermogenes = Fortunatianus
a	<i>πρότασις</i>	<i>πρότασις</i> p. 117, 10–20	Ankündigung der <i>ὑποφορά</i>
b	<i>ὑποφορά</i>	<i>ὑποφορά</i> p. 117, 21	Behauptung des Gegners
c	<i>ἀντιπρότασις</i>	—	Ankündigung der Widerlegung
d	<i>ἀνθυποφορά</i> = <i>λύσις</i>	<i>ἀνθυποφορά</i> 117, 23. 118, 6–7	Widerlegung des Gegners

So wird nun nach Hermogenes das *πλήρες κεφάλαιον* zusammengesetzt sein. Doch können nach Hermogenes (134, 14. 135, 4. 17) die beiden Ankündigungen, besonders häufig die erste, unbeschadet der Gedankenverbindung fehlen, da sie nur Putz sind. Fortunatian hat denn auch die *ἀντιπρότασις* gar nicht erwähnt. Nach Fortunatian 117, 32 kann unter Umständen sogar die *ὑποφορά* wegbleiben. Doch handelt es sich da stets um eine Umgehung, eine Verheimlichung, also eine figurale Darstellung, nicht um offenen Verzicht. Um das Gesagte zu veranschaulichen, will ich nun noch in aller Kürze das Beispiel des Hermogenes p. 134, 6 hersetzen. Es liegt die Annahme zugrunde, dass Philippos die Cherrones angreift und Demosthenes den Antrag stellt, den Isthmos zu durchstechen.

¹⁾ Von Fortunatianus wurde die Beschränkung dieser Gedankenfolge auf die *quaestio necessaria* zwar nicht ausgesprochen, doch ist sie eine logische Notwendigkeit.

πρότασις: Vielleicht bringen nun die Gegner auch diese Ansicht vor,
ὑποφορά: dass es schwer ist, die Cherrones zu durchstechen;
ἀντιπρότασις: es ist aber nicht schwer, diese ihre Behauptung zu widerlegen;
ἀνθυποφορά: denn der Durchstich ist eine leichte Sache.

Diese letzte Behauptung bedarf nun der Argumente, an die sich der weitere Beweisgang anschliesst. — Wie hat nun Rufus diese Lehre, die ihm zum mindesten in schwacher Modifikation vorgelegen sein muss, für seine Zwecke eingerichtet? Auf die Einteilung des *κεφάλαιον* konnte er, der vom *ἐπιχείρημα* ausgegangen war, füglich verzichten. Er stellt sich zunächst auf den einfacheren Fall des *κεφάλαιον προηγούμενον* ein und gibt so in der *πρότασις* nur die eigene Behauptung (*θέσις*). Die schon von Hermogenes als entbehrlich erklärte und von Fortunatianus überhaupt weggelassene *ἀντιπρότασις* berührt Rufus gar nicht; *ὑποφορά* aber und *ἀνθυποφορά* verschmilzt er in ein Stück, das er — um beide Namen zu erhalten — nach dem oben S. 385 aufgezeigten Gesichtspunkte entweder *ὑποφορά*, oder *ἀνθυποφορά* nennt. So brachte er es fertig, nach der oben S. 371 angezogenen Vorschrift für die *βραχύτης καὶ συντομία* nur das Wichtigste in seine Darstellung der ‚Einführung‘ aufzunehmen und sie dabei doch vollständig zu geben.

Den Schluss der Beweislehre macht Rufus in § 40 mit einer kurzen Bemerkung über die figurale Ausschmückung der Beweisstücke (s. oben S. 369). Ihre Kürze erklärt sich im Sinne der Stilvorschrift für den knappen Stil aus der geringen Wichtigkeit dieses Lehrstückes im Vergleich zur Auffindungslehre der Beweismittel. Rufus hat somit über *εὐρεσις*, *χρησις* und *λέξις* des Beweises gehandelt.

Auch die Lehre vom *ἐπιλογος* vermag Rufus (§ 41) in einem einzigen Satze zu erledigen und trotzdem alle Aufgaben dieses Redeteiles zu berühren. Wie er das anstellte, habe ich anderen Ortes zu zeigen unternommen¹⁾.

9. Nach unserem Theoretiker des kurzen und knappen Stiles wird derselbe nicht nur durch Gedankenersparnis, sondern auch durch Wortkargheit erzeugt; und zwar gibt er

¹⁾ Janus II (Wien 1920) 89 f.

für diese folgende Regeln¹⁾: ‚Nach dem Wort aber entsteht Kürze und Knappheit, 1. wenn man nicht umschreibende, sondern direkte Ausdrücke verwendet; 2. wenn man mit dem Ausdrucke nicht wiederum wetteifert, indem man Gleichbedeutendes beifügt, sondern sogleich und in Kürze sich abwendet, sobald man die Sache mit dem bezeichnenden Worte kundgemacht hat, und 3. wenn man sich nicht um das Wort bemüht, sondern auf die Sachen sein Augenmerk richtet.‘ Die Befolgung der ersten und zweiten dieser Regeln durch Rufus wird erwiesen durch das Fehlen aller pleonastischen Figuren, insbesondere der seit Chrysippos bei den Stoikern so beliebten Tautologie (z. B. *ὄξεϊς καὶ ταχεῖς*). Jedes Wort ist also im Büchlein des Rufus Ausdruck eines neuen Begriffes. Die Gleichgültigkeit gegen den Ausdruck aus Sachlichkeit, das ist die dritte der eben angeführten Stilregeln, lässt sich durch zahlreiche Beispiele in unserer *τέχνη* auch positiv belegen. Rufus bemüht sich also absichtlich nicht um Wechsel im Ausdruck, wenn er dieselben Gedankenverbindungen auszudrücken hat, was bei der gedanklichen Knappheit und daher Einförmigkeit seines Schriftchens immer wieder geschehen muss, sondern er wiederholt, kaum variiert, dieselben Wendungen, wenn er sie schon nicht in *ἀπὸ κοινοῦ* oder *ἔλλειψις* ganz entbehren kann. Hier will ich nur einige Beispiele geben, die sich leicht vermehren liessen. S. 400, 5 beginnt Rufus die Begriffs Umschreibungen der Fundstätten des *προοίμιον*. Da er ihnen keinen *μερισμός* vorangehen lässt (s. oben S. 373), muss er bei jedem neuen *τόπος* sagen, dass er eine Fundstätte der Vorrede sei, soll die Klarheit nicht leiden. Das geschieht nun folgendermassen:

400, 4 *λαμβάνεται δὲ τὰ προοίμια ἀπὸ ... , ὅταν ... , οἷον ...*

400, 9 *ἢ ἀπὸ ... τὰ προοίμια λαμβάνεται, ὅταν ... , οἷον ...*

400, 14 *ἔστι δὲ προοίμια λαβεῖν καὶ ἀπὸ ... , ὅταν ... , οἷον ...*

400, 20 *ἔστι προοίμια λαβεῖν καὶ ἀπὸ ... , ὅταν ... , οἷον ...*

400, 25 *ἔτι δ' ἔστι προοίμια λαβεῖν καὶ ἀπὸ ... , ὅταν ... , οἷον ...*

401, 4 *ἀπὸ δὲ ... λαμβάνεται τὰ προοίμια ...*

¹⁾ Rhet. gr. IX 394, 7 W.: *κατὰ λέξιν δὲ γίνεται βραχύτης καὶ συντομία, ὅταν τις μὴ ταῖς παραφραστικαῖς τῶν λέξεων, ἀλλὰ ταῖς εὐδαιαῖς χρῆται· ὅταν μὴ ἐπαγωνίζηται τῇ λέξει τὰ ἰσοδυναμοῦντα παραιθεῖς, ἀλλὰ δηλώσας τὸ πρᾶγμα τῇ σημαϊνούσῃ λέξει εὐθύς ἀπαλλαγῇ καὶ ἐν ὀλίγῳ· καὶ ὅταν τις μὴ φιλοτιμῆται πρὸς τὴν λέξιν, ἀλλὰ [καὶ secl.] πρὸς τὰ πρᾶγματα ἀποβλέπη.*

Oder Rufus gibt 404, 15 in einem *μερισμός* die Fundstätten der Argumente ähnlich wie bei der Vorrede bekannt: *τὰ μὲν γὰρ λαμβάνεται ἀπὸ . . .*, bemüht sich bei der Behandlung der einzelnen Fundstätten aber nicht, von dieser Schablone loszukommen, sondern erweitert sie notgedrungen um ein Wort und benützt sie dann in folgenden Fällen:

404, 18 *τὰ μὲν οὖν ἐκ . . . λαμβανόμενα θεωρεῖται ἀπὸ . . .*

405, 8 *τὰ δ' ἐκ . . . λαμβανόμενα θεωρεῖται ἀπὸ . . .*

406, 6 *τὰ δ' ἐκ . . . θεωρεῖται ἐκ . . .*

Die Beschränkung auf nur wenige Gedankenformen, wie *μερισμοί*, *ὄρισμοί*, Beispiele usw. (s. oben S. 371) führte notwendig zur Einförmigkeit, die nur durch reicheren Ausdruck überwunden werden könnte. Diesen erlaubte unserem Sophisten aber die gewählte Stilform nicht. So sind z. B. für die Definition drei voneinander wenig verschiedene Typen herrschend, die nur durch Auslassungsfiguren variiert werden, was hier nicht berücksichtigt werden soll. Allen Typen gemeinsam ist der Beginn der Definition durch das zu definierende Substantiv als Subjekt, auf das stets die Kopula folgt. Eröffnet nun die Definition einen grösseren gedanklichen Abschnitt, so folgt I. die Kopula unmittelbar auf das Subjekt, z. B. 399, 17 *προσίμῳν ἔστι . . .* 402, 13. 404, 10. 407, 12. Die im Kontexte nächste Definition nach Form I schiebt die Partikeln *μὲν οὖν* zwischen Subjekt und Kopula. Dies ist die II. Form, z. B. 399, 6 *δικανικὸν μὲν οὖν ἔστιν . . .* 401, 7. 402, 25. 407, 1. Die im Kontexte auf Form II folgende Definition schiebt zwischen Subjekt und Kopula die Partikel *δέ*. Damit ist Form III gewonnen, z. B. 401, 13 *σύγκρισις δέ ἔστι . . .* 401, 25. 403, 7. 405, 22. 406, 17. 407, 3. Selbstverständlich wird Form III nach Form I verwendet, wenn auf die Definition der Form I nur noch eine Definition in demselben Abschnitte folgt, wie in 404, 13. — Aus dieser Beobachtung lassen sich übrigens folgende textkritische Folgerungen ziehen:

Der Eingang des Schriftchens ist in *P* richtig überliefert: *Ῥητορικὴ ἔστιν . . .* [*ῆ δ. ε. Hammer*]; vgl. die nächste Definition 399, 6 *δικανικὸν μὲν οὖν ἔστιν . . .*

S. 403, 22 ist zu schreiben: *προδιήγησις <δέ> ἔστιν . . .*

S. 405, 15 hat Spengel richtig hergestellt: *παράδειγμα μὲν οὖν [μὲν γὰρ codd.] ἔστι . . .*

10. Oben S. 388 bemerkte ich, dass Rufus den Wiederholungen gleicher oder sehr ähnlicher Wendungen, wenn

möglich, durch Anwendung der Figuren der Mangelhaftigkeit (*ἔνδεια*) ausweicht, die dann eine weitere Verkürzung des Ausdruckes bringen. Auch ihre Verwendung dient der Regel, dass im kurzen Stil die Sorge für den Ausdruck hinter der für die Sache zurücktreten soll. Für diese Figuren will ich nun noch aus dem Büchlein des Rufus einige Beispiele beibringen. Phoibammon stellte aus der älteren Literatur in seinem Figurentraktate die Wort- und Sinnfiguren der *ἔνδεια* zusammen¹⁾. Von ihnen kamen für Rufus infolge der Eigenart seines Gegenstandes, der zur sachlichen Belehrung zwang, fast nur die Wortfiguren in Betracht. Vom *ἐπιπροχασμός*²⁾, der darin besteht, dass die anzuführenden Dinge bloss genannt werden, ohne weitere Erklärung und Ausführung, konnte Rufus so nur einmal (404, 19) Gebrauch machen, von der *ἀποσιώπησις* gar nicht. Dafür begegnet das *ἀσύνδετον*³⁾ auf Schritt und Tritt; es erscheint fast regelmässig bei den *μερισμοί*, z. B. 399, 4. 14. 401, 5. 402, 15. 23. Ebenso häufig bediente sich Rufus der *ἔλλειψις* und des *ἀπὸ κοινοῦ*. Diese beiden Wortfiguren sind so nahe verwandt, dass es bei der von Hammer getroffenen Druckeinrichtung des Rufustextes nicht immer ganz leicht ist, sie auseinanderzuhalten. Die Absetzung der Paragraphen, besonders wenn sie strenge nur auf einen Gedanken beschränkt sind, fördert gewiss sehr den Überblick des Lesers; doch muss man durch entsprechende Satzzeichen dafür Sorge tragen, dass andererseits der Zusammenhang der Periode, den Rufus durch die adversative Verbindung mit *μὲν οὖν* ... *δέ* häufig andeutet, nicht verloren geht. Darauf hat Hammer wohl zu wenig geachtet, weshalb man oft in Verlegenheit gerät, ob man eine Wortauslassung als *ἔλλειψις* oder als *ἀπὸ κοινοῦ* betrachten soll. Das ist für die Beurteilung des Textes und für die Ergänzung des Dazuzudenkenden nicht ganz gleichgültig. Die *ἔλλειψις*⁴⁾ ist nämlich die Auslassung eines aus dem Zusammenhange des Satzes selbst dazugedachten Wortes. Sie wird daher meist in selbständigen *κῶλα* auftreten, während das *ἀπὸ κοινοῦ*⁵⁾, als

¹⁾ Wortfiguren: Rhet. gr. VIII 498, 1. 514, 8; Sinnfiguren ebd. 505, 5.

²⁾ Phoibammon, Rhet. gr. VIII 505, 13; Schem. dian., Rhet. l. m. 72, 28.

³⁾ Phoibammon, Rhet. gr. VIII 498, 2.

⁴⁾ Phoibammon, Rhet. gr. VIII 498, 9.

⁵⁾ Phoibammon, Rhet. gr. VIII 498, 5.

einmal gesetztes, oft aber gedachtes und ergänztes Wort, in Periodenteilen überwiegen muss. So liegt bei Rufus 399, 14. 400, 1 *ἔλλειψις* von *ἐστί*, 402, 23. 404, 14 solche von *εἰσίν* vor; S. 401, 20 muss das Fehlen von *ἐστί* aber als *ἀπὸ κοινοῦ* gewertet werden, weil das *κῶλον* in die adversative Beiordnung gehört, die 401, 7 beginnt. Ähnliche Fälle von *ἀπὸ κοινοῦ* S. 402, 18. 21 (*λέγεται*), 404, 1. 404, 22. 405, 28 usw. Eine Häufung der Figur des *ἀπὸ κοινοῦ* findet sich in § 2 der *τέχνη* unseres Sophisten. Da diese Häufung auch an einer nicht behobenen Textstörung in diesem Abschnitte beteiligt ist, will ich bei ihm noch etwas verweilen. *Λόγος* wird nur S. 399, 3 genannt und ist von da an bis S. 399, 12 dazuzudenken; z. B. S. 399, 4 *τοῦ ῥητορικοῦ (λόγου)*; 399, 6 *οὖν ἐστίν (λόγος)*, *ἐν ᾧ* usf. — *Εἶδος* wird S. 399, 4 ausgesprochen und ist bis S. 399, 12 dazuzudenken, z. B. S. 399, 6 *δικανικὸν (εἶδος)* . . . usw. — *Ἔστιν* wird S. 399, 6 zum letzten Male gesagt und ist bis S. 399, 12 dazuzudenken. Den Satz S. 399, 6 dürften nun die Herausgeber missverstanden haben. Er scheint mir so herzustellen:

δικανικὸν μὲν οὖν ἐστίν, ἐν ᾧ <κατηγοροῦμεν ἢ>^a κατηγοροῦμενοι^b ἀπολογούμεθα, ἢ ἄλλως¹⁾.^c ἐν δικαστηρίῳ ἀμφισβητοῦμεν.

„Die gerichtliche (Art) fürwahr ist (eine Rede), in der wir anklagen oder, wenn wir angeklagt werden, uns verteidigen; oder anders: (eine Rede, in der) wir vor Gericht streiten“.

^a *κατηγοροῦμεν ἢ* add. Spengel ^b *κατηγοροῦμενοι P*, del. Spengel Hammer ^c *ἀπολογούμεθα ἢ ἄλλως ἐν* Hammer.

11. Hier will ich abbrechen. Meine Ausführungen verfolgten ja nur den Zweck, die Ansicht zurückzuweisen, dass das Büchlein des Rufus ein leeres und in seiner Dürftigkeit zweckloses und überdies ledernes Geschreibsel sei, über das man mit einer geringschätzigen Handbewegung hinweggehen könne. Ich hoffe vielmehr gezeigt zu haben, dass das Werklein die Frucht eines mit viel Bedacht und Umsicht durchgeführten künstlerischen Gedankens ist, dem man ebensoviel Gerechtigkeit schuldig ist, wie dem vielgerühmten geistreichen Versuche eines modernen Professors, in fünf Vortragsstunden die Geschichte der römischen Literatur zu überblicken.

¹⁾ Vgl. Kühner-Gerth, *Ausf. Gramm.* II 2 S. 297, 2.

Schon die wenigen Stellen unserer *τέχνη*, auf die ich näher einging, werden ferner gelehrt haben, dass aus ihr noch manches für die Geschichte der alten Redelehre zu holen sei. Musste doch das Schriftchen nach dem Zwecke, den sein Verfasser verfolgte, notwendig und ungewollt zum musivischen Werke werden! Alles, was ein gebildeter Fachmann am Ende des zweiten Jahrhunderts der Kaiserzeit an rhetorischer Literatur und Theorie kannte, musste helfen, um das Kürzeste zu liefern für den Verfasser, der nach einem Kürzerekord in der Darstellung strebte. Freilich wird Rufus zuerst zum Nächstliegenden gegriffen haben, also zur gleichzeitigen Theorie, und da wieder zu derjenigen Theorie, die ihm selbst sachlich am meisten zusagte. Es war die Lehre der systematischen, von Hermogenes bekämpften, Theoretiker der Beredsamkeit. So erhalten wir in der *τέχνη* des Rufus einen schätzbaren Zeugen für diese Richtung, die uns durch den Sieg des Hermogenes in direkter Überlieferung (bis auf Zenon von Athen) fast ganz entglitten ist. Dass daneben manch seltenes altes Werkstück im Bau des Rufus zum Vorschein kommt, hat meine Studie wohl auch ergeben. Freilich hält es bei unserer über die Massen dürftigen Überlieferung der alten Rhetorik schwer, die einzelnen Bestandteile ihren Urhebern zuzuweisen. Ganz hoffnungslos ist dies Unternehmen aber durchaus nicht und so wünsche ich, dass man recht bald den Spuren folge und die Funde in einer Neuausgabe des Rufus zugänglich mache, die uns auch von der textlichen Überlieferung genauere Kunde gibt.

Graz.

Otmar Schissel.